

# WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

## Kontakt

Studierendenhaus  
Belfortstr. 24  
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.  
uni-freiburg.de**

## Auslegung von § 10 Organisationssatzung zum Ruhen von Fachbereichen

Die WSSK wurde am 28.07.2023 gemäß § 22 Abs. 4 Organisationssatzung der verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität (im Folgenden „Organisationssatzung“) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satzung der WSSK vom Präsidium des StuRa um eine Stellungnahme zur Auslegung bezüglich des Ruhens von Fachbereichen gebeten.

Hierzu heißt es unter § 10 Abs. 2 der Organisationssatzung:

<sup>1</sup>Wird ein Fachbereich in drei Sitzungen in Folge nicht vertreten, so ruht die Mitgliedschaft ab dem Ende dieser 3. Sitzung, bis der Fachbereich wieder eine\*n Vertreter\*in in den Studierendenrat entsendet. <sup>2</sup>Ruht die Mitgliedschaft eines Fachbereichs, so muss dies durch das Studierendenratspräsidium baldmöglichst dem Studierendenrat sowie dem\*der Fachbereichsvertreter\*in mitgeteilt und in der nächsten Studierendenratssitzung bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Solange die Mitgliedschaft ruht, wird der Fachbereich nicht zur Anzahl der zur Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten herangezogenen Fachbereiche hinzugezählt.

Wichtig wird der genaue Beginn des „Ruhezustands“ eines Fachbereichs aufgrund des Abstimmungsverfahrens des StuRa. Die benötigten Abstimmungsübersichten können von jedem Fachbereich bis zur entsprechenden Sitzung eingereicht werden. Im Anschluss, also nach Ende der Sitzung, findet im Zuge der Nachbereitung die Auszählung der Stimmen statt. Der Antragstellerin zufolge sei nun fraglich, ob jene als Teil der Sitzung (im Antrag: „Variante 1“) oder separat davon („Variante 2“) gelten soll.

Ein das dritte Mal in Folge fehlender Fachbereich ruht gemäß § 10 Abs. 2 S.1 Organisationssatzung „ab dem Ende dieser 3. Sitzung“. Je nach Variante würde er damit bei der Auswertung der dritten Sitzung entweder zur Berechnung der Beschlussfähigkeit des StuRa in dieser Sitzung herangezogen oder nicht.

## Aktuelle Mitglieder

Bent Binkoff  
Carleen Rehlinger  
Eila Teizer  
Eva Bredow  
Katharina Thrum

Abgeleitet aus § 10 Abs. 1 der Organisationssatzung der verfassten Studierendenschaft ist zur Auszählung einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit, die zu Beginn der Sitzung und danach auf Antrag festgestellt wird, zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn sich die Beschlussfähigkeit bis zum Zeitpunkt der Auszählung geändert haben sollte. Da ein betroffener Fachbereich erst mit dem Ende der Sitzung in den „Ruhezustand“ versetzt wird, gilt er zum Zeitpunkt der Abstimmung als aktiv. Eine Änderung der Beschlussfähigkeit im Rahmen der Nachbereitung, Variante 2 entsprechend, wäre nicht vereinbar mit § 10 Abs. 1 der Organisationssatzung. Die Sitzung inklusive Abstimmung muss daher zusammen mit der Nachbereitung als „Einheit“ gesehen werden, wie auch in Variante 1 beschrieben.

Ein Fachbereich, der das dritte Mal in Folge fehlt, ist bei der dritten dieser Sitzungen als stimmberechtigt zu klassifizieren. Sobald diese Sitzung beendet ist, gilt der Fachbereich als ruhend und verliert in der darauffolgenden Sitzung („Sitzung 4“) die Abstimmungsberechtigung, sollte er keine\*n Vertreter\*in in den StuRa entsenden. Somit muss er bei der an der dritten Sitzung anschließenden Nachbereitung zur Anzahl der zur Berechnung der Mehrheiten herangezogenen Fachbereiche hinzugezählt werden.

Freiburg, 02.08.2023

  
Bent Binkoff

  
Carleen Rehfinger

  
Eila Teizer

  
Eva Bredow

  
Katharina Thrum